

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0977/2015/1</b>
Auskunft erteilt: Herr Winter
Ruf: 492 20 30
E-Mail: WinterF@stadt-muenster.de
Datum: 09.12.2015

Betrifft

1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2015  
(nach Beanstandung des Oberbürgermeisters)

Beratungsfolge

09.12.2015 Haupt- und Finanzausschuss  
16.12.2015 Rat

Vorberatung  
Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. **Den vorliegenden sieben Einwendungen gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW zum Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplans 2015 wird nicht gefolgt (Anlage 1 und Anlage 1a).**
2. Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird beschlossen (Anlage 2 und Anlage zur Vorlage V/0842/2015).

**Begründung:**

Vorbemerkung

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung mit den Anlagen zum Haushaltsjahr 2015 ist vom Rat der Stadt Münster auf Grundlage der Ratsvorlage V/0842/2015/1 am 11.11.2015 beschlossen worden. Dieser Beschluss des Rates ist durch den Oberbürgermeister der Stadt Münster gem. § 54 Abs. 2 GO NRW beanstandet worden.

Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften der Haushaltssatzung entsprechend (§ 81 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

Für die Haushaltssatzung ist u. a. folgende Vorschrift des § 80 Abs. 3 GO NRW zu beachten:  
„Nach Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an den Rat ist dieser unverzüglich bekannt zu geben und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine **Frist von mindestens vierzehn Tagen** festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf Einwendungen erheben können....“

Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragssatzung konnten ausweislich der öffentlichen Bekanntgabe in weniger als vierzehn Tagen abgegeben werden, vom 26.10.2015 bis 02.11.2015. Das ist ein Verstoß gegen § 80 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 81 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, da die gesetzlich vorgeschriebene Mindestfrist für die Erhebung von Einwendungen (14 Tage) nicht eingehalten wurde.

Da damit ein Verfahrensfehler vorliegt, der die Nichtigkeit der Haushaltssatzung zur Folge hat, musste der Oberbürgermeister den entsprechenden Ratsbeschluss vom 11.11.2015 beanstanden.

Um die sich aus dem Verfahrensfehler ergebenden Rechtsfolgen zu beheben, wird die Stadt Münster das formale Verfahren zum Erlass der Nachtragssatzung wiederholen.

Entsprechend der Regelung in § 54 Abs. 2 GO NRW wird dem Rat zu seiner Sitzung am 16.12.2015 mit dieser Vorlage die Entscheidung über den Erlass der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2015 erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

### Zu 1. Einwendungen gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung 2015 mit den Anlagen liegt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat voraussichtlich bis zum 16.12.2015 aus. Darüber hinaus ist er im Internet verfügbar. Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 20.11.2015 wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Haushaltssatzung bis zum 07.12.2015 erhoben werden können.

Bereits im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 1. Nachtragssatzung vom 26.10. bis zum 11.11.2015 sind drei Einwendungen gegen den Entwurf der 1. Nachtragssatzung 2015 eingegangen. Obwohl das Verfahren der öffentlichen Auslegung und damit der Festsetzung des Zeitraumes für Einwendungen (mindestens vierzehn Tage) neu aufgelegt werden musste, werden diese Einwendungen sowie die Stellungnahme der Verwaltung dieser Vorlage beigelegt. Die Verwaltung empfiehlt, den Einwendungen nicht zu folgen.

**Zu den bereits vorliegenden drei Einwendungen sind am 07.12.2015 weitere vier Einwendungen zum Entwurf der 1. Nachtragssatzung 2015 eingegangen. Daher ist eine Ergänzung der Ursprungsvorlage erforderlich. Die Einwendungen sowie die Stellungnahme der Verwaltung sind dieser Vorlage (E1) beigelegt. Die Verwaltung empfiehlt, den Einwendungen nicht zu folgen.**

### Zu 2.

#### 1. Allgemeine Hinweise

Die finanziellen Erfordernisse zur Bewältigung des starken Zuzugs von Asylbewerbern sowie weitere notwendige Veränderungen am beschlossenen Haushalt 2015 machen die Aufstellung einer Nachtragssatzung bzw. eines Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 erforderlich (§ 81 GO NRW).

Die über diesen 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 vorzunehmenden Veränderungen betreffen sowohl den Ergebnisplan als auch den Finanzplan für das Jahr 2015.

## 2. Ergebnisplan

Der bisherige Haushaltsplan 2015 sah ein Defizit von -27,2 Mio. € vor. Die Veränderungen am Ergebnisplan führen insgesamt zu einer Verbesserung um 3,4 Mio. €, so dass das neue geplante Jahresergebnis bei -23,8 Mio. € liegt. Das Defizit im Ergebnisplan kann haushaltsrechtlich durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage fiktiv ausgeglichen werden.

Die wesentlichen Veränderungen im Ergebnisplan betreffen die nachfolgenden Bereiche.

- \* Steuern und ähnliche Erträge (Mehrerträge von 5,1 Mio. €, Anpassung der Haushaltsansätze an vorliegende Bescheide bzw. an die erwartete Entwicklung)  
Einkommensteuererträge: +4,0 Mio. €  
Erträge bei der Grundsteuer B: +1,1 Mio. €
- \* Immobilienmanagement (Defiziterhöhung um 3,4 Mio. €)  
Mindererträge bei den Grundstücksverkäufen: -2,6 Mio. €  
Aufwandserhöhung, insb. im Flüchtlingsbereich: +0,8 Mio. €
- \* Jobcenter (Reduzierung des Defizits um 1,3 Mio. €)  
Mehrerträge von 3,3 Mio. € und im Saldo Mehraufwendungen von 2,0 Mio. € reduzieren das Defizit.
- \* Sozialamt (Defizitsteigerung um 4,6 Mio. € im Bereich „Sicherung besonderer sozialer Bedarfe“ Produktgruppe 0503)  
Saldierten Mehrerträgen von 1,1 Mio. € stehen um 5,7 Mio. € höhere Aufwendungen gegenüber. Diese sind zu einem großen Teil durch den starken Flüchtlingszuzug verursacht.
- \* Kinder- Jugendliche und Familien (insgesamt Defizitreduzierung um 7,4 Mio. €)  
Im Bereich Kindertagesbetreuung zeigen sich höhere Landeszuweisungen von 6,0 Mio. €. Bei den Aufwendungen ergibt sich grundsätzlich ein Mehrbedarf von 4,4 Mio. €. Dieser wird allerdings dadurch aufgefangen, dass Aufwendungen für Januar- Zahlungen in Höhe von 5,5 Mio. € in das Jahr 2016 abgegrenzt werden (Einmaleffekt).
- \* Ausschüttung von Unternehmen/Eigenbetrieben (Ertragssteigerung um 1,4 Mio. €)  
Mehrerträge ergeben sich bei den Ausschüttungen der citeq (+1,0 Mio. €), der AWM (+0,9 Mio. €) und der Sparkasse Münsterland Ost (+2,5 Mio. €). Die Ausschüttung der Stadtwerke Münster GmbH muss um 3,0 Mio. € reduziert werden.

## 3. Finanzplan

Die im Finanzplan ausgewiesenen Veränderungen zu den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind grundsätzlich die Folge aus den Veränderungen im Ergebnisplan, soweit diese zahlungswirksam sind.

Die laufenden Einzahlungen in Höhe von 934,7 Mio. € liegen um 12,8 Mio. € unter den laufenden Auszahlungen von 947,5 Mio. €.

Der notwendige Kreditbedarf für Investitionen wird gegenüber dem bisherigen Haushaltsplan um 13,0 Mio. € auf 45,1 Mio. € steigen. Die mit den Krediten zu finanzierenden zusätzlichen Investitionsmaßnahmen betreffen folgende Bereiche.

- \* Sozialamt, Flüchtlingsunterkünfte: 12,5 Mio. €  
Zur Errichtung (Umbau, Erstellung, Ankauf) und Einrichtung der kommunalen Unterkünfte sind verschiedene Maßnahmen zunächst außerplanmäßig angestoßen worden. Die endgültige Finanzierung soll über diesen Nachtragshaushalt erfolgen. Die einzelnen Maßnahmen sind im Teilfinanzplan 0503 aufgeführt.
- \* Weitere Investitionen von insgesamt rd. 560 T€ sind in verschiedenen anderen Haushaltsbereichen vorgesehen.

I.V.

Reinkemeier  
Stadtkämmerer

**Anlage 1a:**  
**Weitere 4 Einwendungen gegen den Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2015**